

Amtsgericht Kamen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 12.01.2026, 10:00 Uhr, 1. Etage, Sitzungssaal 1, Poststr. 1, 59174 Kamen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Bergkamen, Blatt 9577, BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Rünthe, Flur 3, Flurstück 1151, Gebäude- und Freifläche, Industriestraße 27, Größe: 2.115 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine Gewerbehalle mit Büro-/Sozialtrakt, eingeschossig, nicht unterkellert, ohne Dachgeschoss, geschätztes Baujahr 1991.

Die Raumaufteilung lautet wie folgt:

Bürobereich: Eingangsdiele/Empfang, vier Büros, Herren- und Damen-WC, Heizungsraum, Sicherungsraum, Küche

Halle und Sozialtrakt: Halle, Flur, Mitarbeiterumkleide, Flur mit Dusche, Waschkaue mit fünf Waschbecken / zwei Urinale / zwei WCs, Meisterbüro, Umkleide, WC-Raum

Die Nutzfläche beträgt ca. 544 m².

Die Außenlagerfläche beträgt ca. 700 m².

Eine Innenbesichtigung hat stattgefunden, jedoch konnte eine Bauakte oder Planunterlagen konnten nicht eingesehen werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 226.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.